

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabensatzung -KleinAbgS-)

Auf Grund von § 6 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, nachfolgend Zweckverband genannt, infolge der Sicherheitsneugründung, am 08.12.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 6 Abs. 1 SAbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 6 Abs. 1 SAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz(WHG) oder in den Boden. Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Frühestens entsteht sie jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.
- (3) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das

- abgelaufene Kalenderjahr.
- (4) Die Abgabe wird mit der Zustellung des Bescheides fällig .

§ 4 Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Abgabeschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.
- (3) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) a) Die Abgabe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:

maximaler Abgabesatz:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabesatz

Umlagemasse:

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus der Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 x Abgabesatz .

Abgabe pro Einwohner :

Umlagemasse geteilt durch die Anzahl der abgabemaßstäblichen Einwohner im Zweckverbandsgebiet .

Abgabe pro Einwohner x Zahl der abgabepflichtigen Einwohner < = maximaler Abgabesatz

b) Die Abgabe nach § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Anzahl der Schadeinheiten :

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) x 0,5

Abgabe:

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabesatz pro Schadeinheit .

**§ 6
Abgabesatz**

Der Abgabesatz für eine Schadeinheit beträgt: 35,78 €

Die maximal abzuwälzende Abwasserabgabe beträgt :

35,78 €/Schadeinheit
17,89 €/Einwohner

**§ 7
Abgabebefreiung**

Grundstücke, auf denen das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und von denen der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird, sind von der Abgabe befreit .

**§ 8
Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 8 dieser Satzung nicht gewährt .
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal zweitausendfünfhundert Euro (2.500,00 €) geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2001 außer Kraft.

Eilenburg, 09.12.2004

Wacker
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) :

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes , der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen .